

Handreichung zum Umgang mit Formen von Gewalt / Zwang und / oder sexuellem Missbrauch

1. Einführung

Diese Handreichung will eine Hilfe für die Leitung der Kapuzinerprovinz, für alle Brüder und ihre Mitarbeiter/innen sein. Als Kapuziner sehen wir uns verpflichtet, für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie von erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge zu tragen. Die Handreichung soll eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich unserer Provinz gewährleisten. Ziel der Handreichung ist die Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns und daraus eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention geben.

Im Geiste des Evangeliums wollen wir allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten. In diesem soll ihre menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie ihre Würde und Integrität geachtet werden. Psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Physische Gewalt und Vernachlässigung

„Unter physischer Gewalt wird jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere, in diesem Zusammenhang auf Kinder, Jugendliche und besonders schutzbedürftige Personen verstanden: Schlagen, Ohrfeigen, An- den-Haaren-Reißen, An-den-Ohren-Ziehen, Schütteln, Stoßen, Verbrennen, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung bei Verletzungen oder Erkrankungen sowie das Herbeiführen von Krankheiten und anderes.

Vernachlässigung meint unzureichende oder gar nicht geleistete Betreuung und Versorgung. Sie wird wegen ihres schleichenden Verlaufs gewöhnlich zu wenig beachtet.“¹

¹ Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Hg. von der Österreichischen Bischofskonferenz. Wien, 2. überarbeitete und ergänzte Auflage 2014. 17f. Siehe auch: <http://www.bischofskonferenz.at/content/site/dokumente/behelfehandreichungen/index.html>

2.2. Psychische Gewalt

„Unter psychischer Gewalt wird anhaltende emotionale Misshandlung anderer, in diesem Zusammenhang von Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen verstanden. Dazu gehören Verhaltensweisen, die ihnen das Gefühl von Ablehnung, Ungeliebtsein, Herabsetzung, Minderwertigkeit, Wertlosigkeit oder Überfordertsein vermitteln, sowie Beschimpfung, Einschüchterung, Erniedrigung, Isolierung, rassistische Äußerungen, ...“²

2.3. Sexueller Missbrauch

„Es gibt verschiedene Definitionen von sexuellem Missbrauch. Eine gängige Definition für sexuellen Missbrauch lautet: Sexueller Missbrauch bedeutet eine nicht zufällige, bewusste, psychische und/oder physische Schädigung, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar bis zum Tode führt und die das Wohl und die Rechte eines anderen, hier des Kindes, des Jugendlichen oder der besonders schutzbedürftigen Person beeinträchtigt. Dauer und Schweregrad der Schädigung hängen von verschiedensten Faktoren ab: Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn; wer war der Täter; in welcher Nähe und welchem Abhängigkeitsverhältnis standen Täter und Opfer zueinander.“³

3. Regelungen für den Jurisdiktionsbereich der Kapuzinerprovinz Südtirol - Österreich

1. Die Kapuzinerprovinz Österreich - Südtirol verpflichtet sich auf die jeweils geltenden Leitlinien für den Umgang mit Missbrauch und Gewalt durch Ordensangehörige sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ordenseigenen Einrichtungen - wie dem slw -, die von der Österreichischen Ordensobernkonzferenz herausgegeben werden. Derzeit ist das „Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich, 2. überarbeitete und ergänzte Auflage 2014“. Als Kapuziner gelten für uns die Empfehlungen des 84. Generalkapitel OFMCap an den Generalminister und sein Definitorium zum Schutz von Minderjährigen und verletzlichen Erwachsenen vom 12.9.2012.
2. Hinweise auf sexuelle Übergriffe müssen rückhaltlos aufgeklärt werden.
3. Wenn eine einschlägige Tat festgestellt wurde, müssen die Opfer im Mittelpunkt des Interesses stehen.
4. Die Provinzleitung sowie die Verantwortlichen für die Ausbildung achten auf:
 - a. die sorgfältige Prüfung der Kandidaten für den Ordenseintritt

² Ebd.

³ Ebd.

- b. die explizite Einbindung der „Gesamtthematik Sexualität“ in die Ausbildung;
 - c. ein angemessenes Angebot von Fortbildungen, die das Thema „sexueller Missbrauch“ und aller damit zusammenhängenden Problemstellungen behandeln;
 - d. die Identifizierung abstrakter und konkreter Gefahrenquellen
5. Vor der Zulassung zur Einfachen Profess muss jeder Kandidat schriftlich erklären, dass er die o. g. Regelwerke und deren Inhalt, sowie die hier vorliegende Handreichung kennt und bereit ist, sich an alle einschlägigen Regeln und Gesetze zu halten.
6. Jeder Bruder ist verpflichtet, Auffälligkeiten oder ihm vorliegende Hinweise auf ein Missbrauchsgeschehen in angemessener Weise dem Provinzial mitzuteilen.
7. Bei Hinweisen setzt der Provinzial folgende Schritte:
- a. Er geht jedem Hinweis nach und dokumentiert ihn schriftlich.
 - b. Er erstattet eine Meldung an die Diözesane Kommission bzw. beauftragt einen Mitbruder mit einer Meldung.
 - c. Er informiert im Fall einer entsprechenden Empfehlung der Diözesanen Kommission die öffentlichen Stellen (Staatsanwaltschaft) zum Schutz des Opfers und des Beschuldigten.
 - d. Er macht alle getroffenen Schritte aktenkundig.
 - e. Im Hinblick auf das Wohl aller ist ein Bruder, gegen den eine glaubwürdige Anzeige wegen Missbrauchs von Minderjährigen und verletzlichen Erwachsenen erstattet wurde, bis zum Ende der Untersuchungen von jedem seelsorglichem Dienst und öffentlichen Amt fernzuhalten.⁴
8. Die Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ wird allen Brüdern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Unterschrift vorgelegt.

⁴ Empfehlungen des 84. Generalkapitel OFM Cap an den Generalminister und sein Definitorium zum Schutz von Minderjährigen und verletzlichen Erwachsenen vom 12.9.2012

4. Der Umgang mit Medien

Im Fall einer Beschuldigung und bei Anfragen durch Medien ist es wichtig rasch zu reagieren. Der Ansprechpartner für die Medien ist ausschließlich der Provinzial oder sein Pressesprecher/seine Pressesprecherin.



Br. Lech Siebert

Provinzial Kapuzinerprovinz Österreich-Südtirol

Innsbruck, im März 2014